

Änderung des Kärntner Orts- und Nächtigungstaxengesetzes ab 01.03.2012

Am 24. November 2011 hat der Kärntner Landtag ein Gesetz beschlossen, mit dem das Orts- und Nächtigungstaxengesetz 1970 geändert wurde. Daraus ergeben sich für die Vermieter wichtige Änderungen. Dieses Gesetz ist mit 01. März 2012 in Kraft getreten.

I. Die Ausnahmerebestimmungen zur Abgabepflicht der Orts- und Nächtigungstaxe wurden neuverfasst.

Von der Abgabepflicht befreit sind:

1. Personen, die im Rahmen der Unterkunftnahme einer Reisegruppe mit insgesamt mindestens 8 Teilnehmern unentgeltlich nächtigen; bis jetzt waren nur Omnibuschauffeure und Reiseleiter frei.
2. Personen, die ausschließlich zum Zwecke der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit **mehr als zwei Mal unmittelbar aufeinanderfolgend nächtigen**. Ab 01.03.2012 gilt diese Regelung sinngemäß für alle Arbeiter, Handelsreisende und für alle Personen die aus **beruflichen Gründen** in einer Unterkunft in der Marktgemeinde Moosburg nächtigen.
D.h. Personen, die ausschließlich zum Zwecke ihrer Berufsausübung im Gemeindegebiet nächtigen, sind erst ab 3 aufeinanderfolgenden Nächtigungen von der Orts- und Nächtigungstaxenabgabepflicht befreit. Nächtigungen, die im Zusammenhang mit berufsbedingt besuchten Veranstaltungen wie z.B.: Fortbildungsseminare, Kurse, Kongresse stehen, sind nicht als Ausübung des Berufes im Sinne dieser Bestimmung zu verstehen und führen nicht zum Entfall der Abgabepflicht. Bei Personen, die berufsbedingt im Zusammenhang mit dem SOS-Kinderdorf Moosburg im Gemeindegebiet nächtigen, gilt die Regelung bei mehr als zwei Mal unmittelbar aufeinanderfolgenden Nächtigungen sind alle Nächtigungen von der Abgabepflicht befreit.
3. Jugendliche bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das **17. Lebensjahr vollenden**;
4. Personen, die ihre im Gemeindegebiet einen Hauptwohnsitz habenden Ehegatten, Eltern, Kinder, Geschwister oder im gleichen Grad verschwägerten Personen besuchen und bei ihnen nächtigen; dies gilt für eingetragene Partner sinngemäß;
5. Personen, die sich ausschließlich aus Anlass der Absolvierung einer Lehre im Sinne der gesetzlichen Vorschriften über die Berufsausbildung, des Schulbesuches, des Studiums an Fachschulen, Universitäten, Pädagogischen Akademien oder Konservatorien, der Teilnahme an Schul- und schulbezogenen Veranstaltungen sowie der Teilnahme an Übungen oder Einsätzen des Bundesheeres im Gemeindegebiet nächtigen;
6. Menschen mit Behinderung, bei denen der Grad der Behinderung mindestens 50 Prozent beträgt, sowie eine Begleitperson.

II. Frist für die Meldung von Nächtigungen an die Gemeinde:

Die Frist für die Meldung von Nächtigungen an die Gemeinde wird auf **48 Stunden** verlängert und entspricht somit der Frist nach der Tourismus-Statistikordnung. Die Frist für die Meldung der Ankünfte bzw. Abreisen beginnt mit der Ankunft bzw. Abreise des Gastes.

Wir ersuchen um Beachtung und Umsetzung dieser Neuerung und stehen Ihnen bei Rückfragen oder Auskünften gerne zur Verfügung.